

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

23. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 17. August 2017

Nr. 14

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 S. 72

Nichtamtlicher Teil

Vermarktungsbeginn Neubaugebiet „Vorst Nord“ S. 74

Nachruf Siegfried Heyn S. 75

Impressum und Bestellschein S. 76

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Tönisvorst

wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme ²⁾

bei der Stadt Tönisvorst, Ratsbüro und Wahlen, Zimmer 33b, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens

am **8. September 2017 bis**

Uhrzeit

11.30

Uhr, bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

Tönisvorst, Ratsbüro und Wahlen, Zimmer 33b, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

111 - Viersen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von ⁵⁾ der Deutschen Post
unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Tönisvorst, 15.08.2017
--

Die Gemeindebehörde Stadt Tönisvorst Der Bürgermeister gez. (Goßen)

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Nichtzutreffendes bitte streichen.
- 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Nichtamtlicher Teil:

Sind Sie auf der Suche nach einem passenden Baugrundstück? Ab sofort veräußert die Stadt Tönisvorst provisionsfrei voll erschlossene Grundstücke im Ortsteil Vorst, Neubaugebiet „Vorst Nord“.

Das Neubaugebiet „Vorst-Nord“ wird in 2 Bauabschnitten veräußert, die Zuteilung der Grundstücke erfolgt in einem Verfahren.

Zu einem Kaufpreis von 200,00 €/m² werden Grundstücke für die Bebauung mit Doppelhaushälften und eingeschossigen freistehenden Einfamilienhäusern angeboten, für 205,00 €/m² stehen Baugrundstücke für die Bebauung mit zweigeschossigen freistehenden Einfamilienhäusern zur Verfügung. Der Kaufpreis versteht sich einschließlich Erschließungskostenbeitrag und zuzüglich Kanalanschlussbeitrag, Vermessungskosten und Kosten der Hausanschlüsse (zum Beispiel Gas, Wasser, Strom).

Im 1. Bauabschnitt werden 6 Baugrundstücke für die Bebauung mit Doppelhaushälften und 8 Baugrundstücke zur Bebauung mit eingeschossigen, freistehenden Einfamilienhäusern angeboten, sowie 23 Baugrundstücke zur Bebauung mit zweigeschossigen, freistehenden Einfamilienhäusern.

Die Grundstücksgrößen für die Doppelhaushälften im 1. Bauabschnitt variieren zwischen 348 m² und 448 m² und die Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser zwischen 453 m² und 777 m². Die Veräußerung der Baugrundstücke ist für das Jahr 2017 geplant.

Im 2. Bauabschnitt werden 10 Baugrundstücke für die Bebauung mit Doppelhaushälften und 11 Baugrundstücke zur Bebauung mit eingeschossigen Einfamilienhäusern angeboten, sowie 12 Baugrundstücke zur Bebauung mit zweigeschossigen, freistehenden Einfamilienhäusern.

Die Grundstücksgrößen für die Doppelhaushälften im 2. Bauabschnitt variieren zwischen 352 m² und 480 m², die Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser zwischen 456 m² und 795 m². Die Veräußerung der Baugrundstücke ist für Anfang 2018 geplant.

Die Stadt Tönisvorst plant die Herstellung von Kanal und Baustraße zur Erschließung der Baugrundstücke spätestens zum 28.02.2018.

Kaufinteresse?

Sofern Sie Kaufinteresse an Baugrundstücken im geplanten Neubaugebiet „Vorst-Nord“ haben, schicken Sie uns eine einfache E-Mail mit Ihren vollständigen Kontaktdaten (Vorname und Name, Adresse, Rufnummer und E-Mail-Adresse). Sie erhalten dann zeitnah eine Informationsbroschüre zugesendet und können sich auf einzelne Grundstücke bewerben. Die Abgabefrist für den Bewerbungsbogen einschließlich aller erforderlichen Nachweise ist Montag, der 25.09.2017, 16 Uhr.

Auf der städtischen Homepage www.toenisvorst.de erhalten Sie zudem unter „Aktuelle Themen“ – „Neubaugebiet Vorst Nord“ die jeweils aktuellen Informationen, ein-

schließlich der Broschüre und Bewerbungsbogen zum Neubaugebiet „Vorst Nord“.

Ansprechpartner 7.1 Flächenmanagement

Jens Franke
Telefon: 02156/ 999- 424
Telefax: 02156/ 999- 434

Stefanie Bartsch
Telefon: 02156/ 999- 422
Telefax: 02156/ 999- 434

E- Mail: neubaugebiet.vorstnord@toenisvorst.de

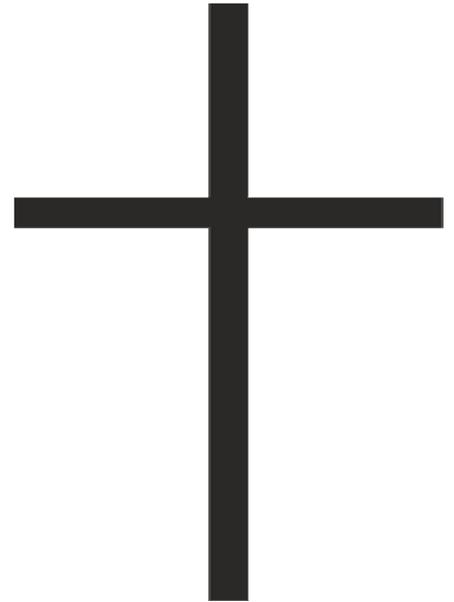
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 14/S. 74

Nachruf

**Am 30. Juli 2017 starb im Alter von
95 Jahren**

Siegfried Heyn

**Träger des Bundesverdienstkreuzes
und Träger des Ehrenringes
der Stadt Tönisvorst**



Die Stadt Tönisvorst trauert um Siegfried Heyn.

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die sich viele Jahre mit großem Einsatz in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger und der Belange der Stadt gestellt und sich um ihr Wohl verdient gemacht hat.

Seit 1966 gehörte Siegfried Heyn über 25 Jahre zunächst dem Rat der Gemeinde Vorst, ab 1970 dem Rat der Gemeinde Tönisvorst und seit 1979 bis 1996 dem Rat der Stadt Tönisvorst an. Ebenso wirkte er im Ortsausschuss Vorst, im Rechnungsprüfungsausschuss und im Bauausschuss und vielen weiteren Gremien mit.

Mit leidenschaftlichem Engagement, Zielstrebigkeit und Augenmaß setzte er sich in dieser Zeit als Stadtverordneter für die Entwicklung seiner Heimatstadt ein und trug dazu bei, die Herausforderungen einer wachsenden Stadt zu meistern.

Bürgerschaft, Rat und Verwaltung danken Siegfried Heyn und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, den 04. August 2017

gez.

Waßen

Beigeordnete

Impressum :**Herausgeber:**

 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 200 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 38,50,- €
 Einzelzustellung 1,- €
 zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
 NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
 Bürgermeister
 Pressestelle
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**